



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0162/2012, eingereicht von Johannes Juijn, niederländischer Staatsangehöriger, zur Diskriminierung von Ausländern bei Immobilientransaktionen in Frankreich

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beklagt sich darüber, dass er als Ausländer beim Verkauf seines Hauses in Frankreich höhere Kosten zu tragen gehabt habe als französische Staatsangehörige. Dem Petenten sei ein Dokument der Einrichtung zur steuerlichen Vertretung Gebietsfremder (Société Accréditée de Représentation Fiscale, SARF) vorgelegt worden, das er unter Androhung der Annullierung der Transaktion unterschreiben musste. Es ging dabei um ein Verfahren zur Feststellung der Wertsteigerung des Hauses. Französische Staatsbürger bezahlen hierfür 680 Euro, während Ausländern etwa 2700 Euro berechnet werden. Der Petent ist der Auffassung, dass dies eine Diskriminierung durch die französischen Behörden darstelle, und fordert die Abschaffung dieser Regelung.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 8. Juni 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 27. Februar 2013

Gemäß den französischen Rechtsvorschriften müssen Gebietsfremde (natürliche und juristische Personen) beim Verkauf einer Immobilie in Frankreich einen steuerlichen Vertreter benennen, der mit dem Verkäufer gesamtschuldnerisch für die Kapitalgewinnsteuer¹ haftet. In

¹ Diese Verpflichtungen sind im französischen Steuergesetzbuch festgeschrieben (Anhang 2 Artikel 244a Absatz A und Artikel 171c des Code général des impôts, CGI). Artikel 171c sieht vor, dass Personen, die der in Artikel 244a Absatz A des

der Praxis kommen einige französische Gesellschaften in den Genuss einer unbefristeten Akkreditierung durch die Steuerbehörde.

Die Kommission bezweifelt, dass die Verpflichtung, einen steuerlichen Vertreter in Frankreich zu benennen, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Der Europäische Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 5. Mai 2011 in der Rechtssache C-267/09, Europäische Kommission gegen Portugiesische Republik, fest, dass eine nationale Rechtsvorschrift, mit der Gebietsfremde verpflichtet werden, einen steuerlichen Vertreter zu benennen, eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellt, die gemäß Artikel 63 AEUV und Artikel 40 EWR-Abkommen grundsätzlich unzulässig ist, da der Steuerpflichtige dadurch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen und Kosten zu tragen hat.

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung beabsichtigt die Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV einzuleiten, da die französischen Behörden den Verstoß gegen das Unionsrecht im Vorverfahren nicht behoben haben.

Nach dem Verständnis der Kommission gibt der Petent außerdem an, dass er sich unter Androhung der Annullierung des Verkaufs seiner Immobilie an die SARF wenden musste. Der Untersuchung der Kommission zufolge ist diese Einrichtung eine Privatgesellschaft, der von den französischen Behörden kein ausschließliches Recht übertragen wurde; folglich darf keine Verpflichtung bestehen, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen. Wie zuvor erwähnt, besteht die Verpflichtung, einen steuerlichen Vertreter zu benennen, allerdings können folgende Personen bzw. Institute als Vertreter fungieren:

- eine Gesellschaft oder eine Einrichtung, die bereits eine unbefristete Akkreditierung durch die Steuerbehörde erhalten hat;
- ein Bankinstitut in Frankreich;
- der Käufer der Immobilie, sofern sich sein steuerlicher Wohnsitz in Frankreich befindet;
- jede beliebige andere Person mit steuerlichem Wohnsitz in Frankreich.

Darüber hinaus ist die Inrechnungstellung von Dienstleistungen der Stellen, die die Rolle des steuerlichen Vertreters übernehmen, nicht geregelt. Der Preis für diese Dienstleistungen wird demnach vertraglich festgelegt. Die Verpflichtung, sich an einen bestimmten Anbieter zu wenden, scheint folglich mit der französischen Gesetzgebung nicht vereinbar zu sein.

Schlussfolgerung

Die Kommission wird den Petenten über den weiteren Verlauf des Vertragsverletzungsverfahrens unterrichten.

Sollte der Petent hinsichtlich des zweiten Punktes der Ansicht sein, dass er Opfer

französischen Steuergesetzbuches festgelegten Abgabe unterliegen, bei der mit der Erhebung der Abgabe beauftragten Behörde **einen Vertreter mit Wohnsitz in Frankreich bevollmächtigen müssen, der sich verpflichtet, die notwendigen Formalitäten zu erledigen und die Zahlung der Abgabe an ihrer Stelle zu tätigen, gegebenenfalls einschließlich des Bußgelds** gemäß Artikel 1761 Absatz 1 CGI.

missbräuchlicher Praktiken geworden ist (sei es aufgrund der nicht gerechtfertigten Verpflichtung, sich an einen bestimmten Dienstleister zu wenden, oder aufgrund überhöhter Preisforderungen, die der erbrachten Dienstleistung nicht entsprechen), sollte er sich an die zuständige französische Behörde für Verbraucherschutz und zur Ahndung von Betrug, d. h. unmittelbar an die französische Zivilgerichtsbarkeit, wenden. Die Kommission ist nicht befugt, in Angelegenheiten, die zwei Privatparteien betreffen, einzugreifen.

4. Antwort der Kommission, eingegangen am 31. Mai 2013(REV)

Die Kommission kann dem Petitionsausschuss in Bezug auf das in der Petition vorgebrachte Anliegen mitteilen, dass sie mit einem Aufforderungsschreiben vom 25. April 2013 gemäß Artikel 258 AEUV ein Vertragsverletzungsverfahren [2012/2215] gegen Frankreich eingeleitet hat. Die französischen Behörden haben nunmehr zwei Monate Zeit, der Kommission eine Stellungnahme zu übermitteln.

Auf der Grundlage dieser Informationen – bzw. in Ermangelung jeglicher Informationen – wird die Kommission über das weitere Vorgehen in diesem Verfahren entscheiden.

5. Antwort der Kommission, eingegangen am 29. November 2013(II)

In ihrer Antwort vom 22. Juli 2013 auf das von der Kommission gemäß Artikel 258 AEUV im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens versandte Aufforderungsschreiben vertreten die französischen Behörden die Auffassung, dass die Verpflichtung der Gebietsfremden, einen steuerlichen Vertreter für die Zahlung der in Frankreich auf die Wertsteigerung von Immobilien zu entrichtenden Steuer zu benennen, keinen Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften darstellt.

Im Anschluss an die ordnungsgemäße Überprüfung des Antwortschreibens der französischen Behörden wird die Kommission über den etwaigen weiteren Verlauf des Verfahrens entscheiden können.

6. Antwort der Kommission, eingegangen am 31. Januar 2015(III)

Infolge des von der Kommission eröffneten Vertragsverletzungsverfahrens haben die französischen Behörden ein Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, um die Verpflichtung der Gebietsfremden, einen steuerlichen Vertreter in Frankreich zu benennen, aufzuheben.

Mit Artikel 62 des Gesetzes Nr. 2014-1655 vom 29. Dezember 2014, Finanzberichtigungsgesetz für 2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Französischen Republik vom 30. Dezember 2014, wird die Verpflichtung, einen solchen Vertreter zu benennen, aufgehoben und damit die diskriminierende Behandlung Gebietsfremder beendet.

Mit den neu angenommenen Bestimmungen können daher die von der Kommission gegenüber Frankreich erhobenen Vorwürfe bezüglich des oben genannten Verfahrens zu diesem Zeitpunkt als abgeschlossen angesehen werden.